



Landesgesetzblatt

16. Stück, Jahrgang 2001

Ausgegeben am 25. April 2001

- Nr 40** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung
Nr 41 Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung des Entwicklungsprogrammes Pongau
Nr 42 Verordnung der Salzburger Landesregierung – Höhe des Grundbetrages nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 (Grundbetragsfestlegungs-Verordnung)
Nr 43 Verordnung der Salzburger Landesregierung – Richtsätze in der Sozialhilfe

40. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. April 2001, mit der die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art 36 Abs 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl Nr 25, und des Art 103 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 37/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 19/2000, geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der Teil B lautet:

„**B) Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Gabriele Burgstaller:**

1. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 2 (Bildung, Familie, Gesellschaft)
 - der Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 2/04 (Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung);
 - der Geschäftsbereich des Referates 2/07 (Jugendförderung);
2. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Gewerbe- und Verkehrsrecht)
 - der Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 5/03 (Konsumentenschutz);
3. der Geschäftsbereich der Abteilung 9 (Gesundheitswesen und Landesanstalten)
 - mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des/der Fachreferenten/in 9/02 (Landesanstalten und Landesheime) und des Referates 9/12 (Medizinischer Umweltschutz);
4. der Geschäftsbereich der Abteilung 11 (Gemeindeangelegenheiten);
5. der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes, insoweit dieser gemäß § 8 Abs 3 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung ist.“

1.2. Im Teil D (Landesrat Dr. Othmar Raus) wird nach der Z 2 eingefügt:

- „2a. der Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Gewerbe- und Verkehrsrecht)
 - mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des/der Fachrefe-

renten/in 5/03 (Konsumentenschutz), des Referates 5/04 (Straßenpolizei und Kraftfahrwesen) und 5/05 (Eisenbahn-, Luft- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie Personen- und Güterbeförderung);“

1.3. Der Teil F lautet:

„**F) Landesrat Walter Blachfellner:**

1. Der Geschäftsbereich der Abteilung 3 (Sozial- und Wohlfahrtswesen)
 - mit Ausnahme der Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens, eingeschlossen aber die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, und mit Ausnahme der Angelegenheiten der Arbeitslosenfürsorge im Geschäftsbereich des Referates 3/05 (Behindertenangelegenheiten);
2. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Gewerbe- und Verkehrsrecht)
 - der Geschäftsbereich des Referates 5/04 (Straßenpolizei und Kraftfahrwesen) und
 - der Geschäftsbereich des Referates 5/05 (Eisenbahn-, Luft- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie Personen- und Güterbeförderung);
3. der Geschäftsbereich der Abteilung 6 (Landesbaudirektion)
 - mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Referates 6/01 (Büro des Landesbaudirektors) und der Fachreferenten/innen 6/02 (Rechtsangelegenheiten) und 6/03 (Landesgeologischer Dienst), soweit sie sich auf die nachfolgend angeführten Geschäftsbereiche beziehen, des Geschäftsbereiches des/der Fachreferenten/in 6/17 (Baugestaltung), soweit er sich auf den Ortsbildschutz, die Ortsbildpflege sowie die Pflege historischer Baukultur bezieht, und des Geschäftsbereiches der Fachabteilung 6/6 (Wasserwirtschaft).“
2. Im § 11 Abs 3 und 5 werden jeweils die Worte „Landeshauptmannstellvertreter Gerhard Buchleitner“ durch die Worte „Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Gabriele Burgstaller“ ersetzt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

41. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 2001 zur Änderung des Entwicklungsprogrammes Pongau

Auf Grund der §§ 11 und 45 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird das mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. April 1986, LGBl Nr 48, verbindlich erklärte und durch die Verordnung LGBl Nr 68/1991 geänderte Entwicklungsprogramm Pongau dahingehend geändert, dass in den Erläuterungen zum Planteil (verbindlich) unter Pkt 6 Siedlungsstruktur in lit a Siedlungsgrenzen von überörtlicher Bedeutung die Wortfolge „Kleinarl: Gedachte Linie Oberau – Hochstein“ durch die Wortfolge „Kleinarl: Kraxenkogelgraben – Öbristgraben“ ersetzt wird. In der Plandarstellung ist das Planzeichen für die Siedlungsgrenze um 0,65 mm nach Süden zu verschieben.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

42. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 2001 über die Höhe des Grundbetrages nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 (Grundbetragsfestlegungs-Verordnung)

Auf Grund des § 3 Abs 9 des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985, LGBl Nr 83, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Höhe des Grundbetrages nach § 3 Abs 9 des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985 wird für das Kalenderjahr 2001 mit 11.800 S festgesetzt.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

43. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 2001 über die Richtsätze in der Sozialhilfe

Auf Grund des § 12 Abs 1 bis 3 und 8 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl Nr 19/1975, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für das Kalenderjahr 2001 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 4.995 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 4.085 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Familienbeihilfen-Anspruch | 2.700 S |
| b) mit Familienbeihilfen-Anspruch | 1.205 S. |

(2) Die Richtsätze dienen zur Bedeckung des monatlichen Bedarfes des Hilfe Suchenden an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie des Aufwandes für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.

§ 2

Für Diabetiker ist zur richtsatzgemäßen Unterstützung eine Ernährungshilfe monatlich zu leisten, und zwar

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. für Insulinabhängige | 1.460 S |
| 2. für Altersdiabetiker | 835 S. |

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**